



SATZUNG

des Thüringer Handwerkstages e. V.

§ 1

Name und Sitz

(1)

Der Thüringer Handwerkstag e.V. ist die oberste Interessenvertretung des Handwerks im Freistaat Thüringen.

(2)

Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter VR 879 eingetragen.

§ 2

Aufgaben

(1)

Dem Thüringer Handwerkstag e. V. obliegt die Wahrnehmung der Belange und Interessen des Thüringer Handwerks insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Thüringer Landtag, den Parteien, anderen Körperschaften und Verbänden sowie der Öffentlichkeit.

Der Thüringer Handwerkstag e. V. hat insbesondere die Aufgabe, ein von den Mitgliedern getragenes Meinungsbild in allen Grundsatzfragen herbeizuführen und zu allen das Handwerk betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen. Der Thüringer Handwerkstag e. V. informiert seine Mitglieder in überfachlichen Angelegenheiten.

(2)

Der Thüringer Handwerkstag e.V. agiert parteienunabhängig.



§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können werden:

- a) die Handwerkskammern
- b) Landesinnungs- und Landesfachverbände sowie Landesinnungen
Überregionale Vereinigungen in Handwerken und handwerksähnlichen Gewerken, sofern keine Interessenvertretung auf Landesebene besteht und Mitglieder dieser Vereinigungen bei einer Thüringer Handwerkskammer als tätige Unternehmen eingetragen sind.
- c) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Organisationen auf Landesebene, die vorwiegend dem Handwerk dienen,

(2)

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfordert die Schriftform. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft werden die Satzung, die Beitragsordnung und die Ehrenordnung des Thüringer Handwerkstages e.V. vom Antragsteller anerkannt. Über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Thüringer Handwerkstages e. V.

(3)

Bei Ablehnung des Antrages auf Beitritt hat der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlichem Zugang der Begründung das Recht, Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand des THT e. V. zu richten und wird von der jährlichen Mitgliederversammlung abschließend entschieden.

(4)

Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende mit halbjährlicher Frist gegenüber dem Vorstand des THT e. V. schriftlich gekündigt werden.

(5)

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich nachweislich einer Handlung schuldig gemacht hat, die

- a) gröblich gegen diese Satzung verstößt,
- b) geeignet ist, das Ansehen des Thüringer Handwerks gröblich zu schädigen oder
- c) seiner Beitragspflicht trotz mehrfacher Mahnung länger als ein Jahr nicht nachkommt.



Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten und wird von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung abschließend entschieden.

(6)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen des Thüringer Handwerkstag e. V. oder auf Rückvergütung von Zahlungen und Leistungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. (4) und (5) sind die Beiträge bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten gemäß § 3 (1) a) und (1) b) zusammen. Stimmberechtigte Delegierte für die Handwerkskammern gemäß § 3 (1) a) sind die Präsidenten, im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten. Für die Landesinnungs- und Landesfachverbände sowie die Landesinnungen und überregionale Vereinigungen gemäß § 3 (1) b) sind deren Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder die Geschäftsführer der Landesinnungs- und Landesfachverbände sowie der Landesinnungen stimmberechtigt.

Die Ausübung der Vertretung und des Stimmrechts ist durch den jeweiligen Vertreter der Landesinnungs- und Landesfachverbände sowie der Landesinnungen bei der Teilnehmerregistrierung zu erklären.

(2)

Die Stimmenzahl ist paritätisch verteilt, d. h. die Stimmenanzahl der Mitglieder nach § 3 (1) a) ist ebenso groß wie die Stimmenanzahl der anwesenden Mitglieder nach § 3 (1) b). Jedes Mitglied nach § 3 (1) b) hat eine beschließende Stimme. Die Aufteilung der Stimmen nach § 3 (1) a) erfolgt zu gleichen Teilen an die Mitglieder. Die übrigen Stimmen werden zwischen den Mitgliedern nach § 3 (1) a) einvernehmlich auf der Grundlage der Anzahl der eingetragenen Mitgliedsbetriebe verteilt.

(3)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte Mitglieder nach § 3 (1) a) und § 3 (1) b), vertreten durch die stimmberechtigten Delegierten, anwesend sind.



Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4)

Mitglieder nach § 3 (1) c) nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können gemäß § 10 (4) der Satzung in den Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss gewählt werden.

(5)

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter gemäß § 5 (7) sowie den Protokollführer zu unterzeichnen.

(6)

Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen durch Beschlüsse. Die Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und vom Versammlungsleiter gemäß § 5 (7) zu unterzeichnen.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Der Entscheidung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder
2. Wahl und Abwahl des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
4. Beschluss des Haushaltsplanes und Feststellung der Jahresrechnung, Erlass der Beitragsordnung, Erlass einer Entschädigungsordnung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Änderung der Satzung und Beschluss von Nebensatzungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Handwerkstages
7. Entscheid über Einsprüche nach § 3 Abs. ~~(4)~~(3) und (5)



(2)

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in besonderen Fällen vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn Mitglieder, die mindestens ein Viertel aller Stimmen repräsentieren, die Einberufung unter Angabe des Zweckes beim Vorstand beantragen.

(4)

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Das umfasst

- die Vorbereitung von Berichten, Anträgen und Beschlussvorlagen
- die Aufstellung der Tagesordnung und
- die zeitliche und örtliche Festsetzung der Mitgliederversammlung.

(5)

Anträge an die Mitgliederversammlung können einbringen,

- der Vorstand
- jedes Mitglied nach § 3 (1) a) und (1) b);

Anträge einzelner Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorab schriftlich zuzuleiten.

Geht der Antrag nicht fristgerecht beim Vorstand ein, so kann ihn die Mitgliederversammlung zur Vorbereitung an den Vorstand zurückverweisen.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Anträge und Beschlussvorlagen und sonstigen Beratungsunterlagen einberufen. Die Tagesordnung muss alle Anträge und Beschlussvorlagen enthalten, die bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung vorliegen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Versammlungsleiter zur Beratung und Entscheidung der Mitgliederversammlung zulassen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht bei Änderungen der Satzung.



(7)

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

(8)

An den Mitgliederversammlungen des Thüringer Handwerkstages e. V. können die Geschäftsführer der Landesinnungs- und Landesfachverbände sowie der Landesinnungen beratend teilnehmen, soweit Ihnen die Ausübung der Vertretung und des Stimmrechts nicht übertragen wurde.

§ 6 Wahlen

(1)

Wählbar in den Vorstand sind die Präsidenten/Vorsitzenden der Mitglieder nach § 3 (1) a) und § 3 (1) b).

(2)

Die Mitgliederversammlung wählt unter Leitung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters in geheimer Abstimmung, für die Dauer von drei Jahren, in getrennten Wahlgängen den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Zum Präsidenten und Vizepräsidenten ist wählbar, wer am Wahltag das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3)

Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang wählen die Mitglieder nach § 3 (1) a) den Präsidenten und die Mitglieder nach § 3 (1) b) den Vizepräsidenten.

(4)

Anschließend werden unter Leitung des Präsidenten von der Mitgliederversammlung, ebenfalls für die Dauer von drei Jahren, die weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die Wahlhandlung wird offen und „en Block“ durchgeführt. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied geheime oder Einzelwahl gefordert oder sind mehr Kandidaten als Plätze vorhanden, so werden alle weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Sofern sich mehr Kandidaten zur Wahl stellen, als Vorstandssitze zur Verfügung stehen, sind diejenigen



in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen gewählt, die beim ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(5)

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6)

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten, zugleich als Stellvertreter,
zwei Vorstandsmitglieder nach § 3 (1) a),
zwei Vorstandsmitglieder nach § 3 (1) b),
(2)

Der Vorstand kann zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die das Thüringer Handwerk oder die Interessen des Gesamthandwerks betreffen, Stellung nehmen.

Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten (§ 5 (4)) und deren Beschlüsse durchzuführen und umzusetzen.

(3)

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 3 (1) a) und § 3 (1) b) anwesend sind.

(4)

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht.



(5)

Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(6)

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

(7)

Mitglieder nach § 3 (1) c) nehmen auf Einladung mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8)

Verliert ein Vorstandsmitglied (§ 7 (1)) die Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 6 (1), scheidet er vor Ablauf der Amtszeit unmittelbar aus dem Vorstand aus.

Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit findet in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(9)

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Ihnen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 8 Vertretung

Präsident und Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Geschäftsführung

(1)

Zur Durchführung und Organisation der laufenden Geschäfte und Veranstaltungen des Thüringer Handwerkstag e. V. wird eine Geschäftsführung errichtet.



(2)

Der Geschäftsführer des Thüringer Handwerkstages e.V. wird vom Vorstand bestellt.

(3)

Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(4)

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, insofern vertritt er den THT e.V. nach § 30 BGB. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse

(1)

Die Mitgliedergruppen nach § 3 (1) a) und (1) b) können Arbeitsgemeinschaften bilden:

- a) Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern
- b) Arbeitsgemeinschaft der Landesinnungen und -verbände

(2)

Die Arbeitsgemeinschaften können in Wahrnehmung ihrer mitgliederspezifischen Interessen Berichte und Anträge in den Vorstand einbringen und sollen auf diese Weise auch die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorbereiten.

(3)

Der Vorstand kann den Arbeitsgemeinschaften für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

(4)

Der Thüringer Handwerkstag e.V. kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden. Sie sind, mit Ausnahme des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses, paritätisch von den Mitgliedergruppen nach § 3 (1) a) und (1) b) zu besetzen und berichten dem Vorstand.



Als ständiger Ausschuss ist der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Er wird in offener Abstimmung, soweit keine geheime Wahl gefordert wird oder mehr Kandidaten als Plätze vorhanden sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss gehört jeweils ein Mitglied der Mitgliedergruppe nach § 3 (1) b) und ein Mitglied der Mitgliedergruppe nach § 3 (1) c) an. Die Mitglieder werden von der Gruppe, der sie angehören, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Dem Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.

§ 11 Geschäftsjahr/Haushalt/Jahresrechnung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung bis zum 31.12. des Vorjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung zu erstellen und mit dem Prüfvermerk des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses zur Feststellung der Mitgliederversammlung vorzulegen und um Entlastung zu ersuchen.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungsorgane des THT e. V. sind die Deutsche Handwerkszeitung (DHZ Thüringen mit ihren jeweiligen Regionalteilen) sowie der Internetauftritt des Thüringer Handwerkstages.

§ 13 Auflösung

(1)

Ein Beschluss über die Auflösung des Thüringer Handwerkstages e. V. kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2)

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so findet die Abstimmung über die Auflösung in einer höchstens vier Wochen später stattfindenden Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.



(3)

Als aufgelöst gilt der Thüringer Handwerkstag e. V. auch, wenn alle Mitglieder nach § 3 (1) a) oder § 3 (1) b) zum selben Termin ihre Mitgliedschaft fristgerecht kündigen.

Im Falle der Auflösung des Thüringer Handwerkstag e. V. beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Thüringer Handwerkstages e. V..

§ 14 Schlussbestimmungen

(1)

Der Gerichtsstand ist Erfurt.

(2)

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2021 beschlossen.

Die Satzung vom 7. Oktober 1992 in der Fassung der Änderungen vom 7. Oktober 1999, 24. Oktober 2000, 6. November 2003, 2. Juni 2010, 04. November 2015 und 9. August 2018 tritt damit außer Kraft.

Erfurt, 20. Juli 2021

Stefan Lobenstein
Präsident Thüringer Handwerkstag e. V.